

Benützungsgreglement Sportanlage Wisacher

In Kraft seit: 1. Januar 2007
(nachgeführt bis 1. Februar 2011)

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	1
1.1	Zweck.....	1
1.2	Begriff, Umfang.....	1
1.3	Zuständigkeit	1
1.4	Betriebskommission	1
1.5	Aufgaben der Betriebskommission	1
1.6	Aufsicht über die Anlagen	2
1.7	Benützungszeiten	2
1.8	Vorrang der Schulen	2
1.9	Feiertage.....	2
1.10	Bespielbarkeit Spielfelder.....	2
1.11	Regenerierungszeit	3
1.12	Hartplatz	3
1.13	Leichtathletikanlage	3
1.14	Spezielle Benützungsbestimmungen	3
1.15	Öffentliches Feld	4
1.16	Sorgfaltspflichten, Schliessung der Anlage.....	4
1.17	Haftung.....	4
1.18	Parkordnung	4
1.19	Fundgegenstände.....	4
1.20	Werbung	4
1.21	Rauchverbot.....	4
1.22	Verkauf von Speisen und Getränken	5

2.	BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN.....	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Belegungsarten.....	5
2.3	Belegungszeiten	5
2.4	Ausfall einer Belegung.....	5
2.6	Platzzuweisung.....	6
2.7	Schuhwerk	6
2.8	Wurfdisziplinen.....	6
2.9	Markierungen	6
2.10	Fussballtore, Fahnen usw.....	6
2.11	Materialbenützung.....	6
2.12	Materialverwaltung	7
2.13	Leichtathletikgeräte.....	7
2.14	Zuschauerzutritt	7
2.15	Ordnungspflicht.....	7
2.16	Weisungen am Anschlagbrett	7
3.	BEWILLIGUNGSMODALITÄTEN.....	7
3.1	Bewilligungspflicht.....	7
3.2	Zuständigkeit	7
3.3	Bedingungen Belegungsgesuch	7
3.4	Rechtsanspruch.....	8
3.5	Teilnehmerzahl	8
3.6	Kurzfristige Belegungen	8
3.7	Dauerbelegungen	8
3.8	Einmalbelegungen.....	8
3.9	Kontaktperson	9

3.10	Priorität.....	9
3.11	Mitteilung der Bewilligung.....	9
3.12	Abtausch von Belegungen	9
4.	BESONDERE VORSCHRIFTEN.....	9
4.1	Ordnungspflicht.....	9
4.2	Mithilfe bei der Reinigung.....	9
4.3	Dreifachhalle	10
4.4	Grümpelturniere und andere Anlässe, Festzelte	10
4.5	Benützung von Mobiliar und Einrichtungen	10
4.6	Bewegliche Turngeräte	10
4.7	Umstellung von Mobiliar	10
4.8	Einstellen von Mobiliar und Geräten.....	11
4.9	Garderoben und Duschen.....	11
4.10	Fahrverbot.....	11
4.11	Verbote	11
5.	BENÜTZUNGSGEBÜHREN	11
5.1	Benützungsgebühren.....	11
5.2	Anpassung	11
6.	SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	12
6.1	Zu widerhandlungen.....	12
6.2	Sanktionen	12
6.3	Rechtsweg.....	12
6.4	Inkrafttreten.....	12

I.	ANHANG ÜBER DIE BENÜTZUNG DES KIOSKS	13
7.1	Dauerbelegung des Kiosks.....	13
7.2	Verantwortlichkeiten/Haftung des Dauermieters.....	13
7.3	Kiosknutzung	13
7.4	Belegung	13
7.5	Öffnungszeiten	13
7.7	Alkoholausschank.....	14
7.8	Haftpflichtversicherung	14
7.9	Mietvertrag	14
7.10	Anschaffungen.....	14
7.11	Reinigung	14
7.12	Weitere Bemerkungen.....	14

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benützung der Sportanlage Wisacher. Ergänzende Bestimmungen bezüglich Benützung des Kiosks sind in einem separaten Anhang enthalten.

1.2 Begriff, Umfang

Die Sportanlage Wisacher besteht aus den Aussenanlagen:

- Rasenspielfeld 1 105/65m
- Rasenspielfeld 2 (öffentliches Feld)
- Rasenspielfeld 3
- Rasenspielfeld 4 65/35m
- Rasenspielfeld 5 100/64m
- Rasenspielfeld 6 105/68m (Trainingsfeld)
- Kunstrasenspielfeld 7 105/68m
- Hartplatz 1 45/28m
- Hartplatz 2 45/28m
- Leichtathletikanlage

und den Gebäuden:

- Dreifachhalle
- Kraftraum
- Sitzungszimmer
- Kiosk
- Betriebsgebäude

1.3 Zuständigkeit

Die Sportanlage Wisacher wird von der Gemeinde Regensdorf verwaltet und durch das Anlagepersonal betreut. Für die Aufsicht über den Betrieb wird eine Betriebskommission eingesetzt.

1.4 Betriebskommission

Die Zusammensetzung der Betriebskommission ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates Regensdorf geregelt.

1.5 Aufgaben der Betriebskommission

Der Kommission sind folgende Aufgaben übertragen:

- Aufsicht über den Betrieb der Sportanlage
- Bewilligung der Belegungspläne in Koordination mit den beiden Schulgemeinden

- Antragstellung an den Gemeinderat Regensdorf für Ausgaben betreffend Ausbau und Unterhalt der Anlage und Anschaffungen von Geräten und Mobiliar
- Vorschlag über eine Dauerbelegung des Kiosks

1.6 Aufsicht über die Anlagen

Die Aufsicht über die Anlagen übt ein vom Gemeinderat gewählter Leiter Sportanlage aus. Personell ist dieser in das für die Gemeindeverwaltung geltende Organigramm integriert.

Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer speziellen Stellenbeschreibung geregelt.

1.7 Benützungzeiten

Die Anlage steht den Schulgemeinden, den Vereinen und Organisationen für fest bestimmte Zeiten während eines längeren Zeitraumes oder für vorübergehende Benützung offen.

Sofern der Betrieb der benützenden Vereine und der Schulen nicht gestört wird, dürfen die Sportanlagen, ausgenommen Kunstrasen-, Rasenspielfelder und Halle, zu publizierten Zeiten von jedermann benützt werden.

1.8 Vorrang der Schulen

Die Schulen haben für die Tagesbenützung von Montag bis Freitag (08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr) in der Regel den Vorrang.

Die Räume und Anlagen, die von der Schule nicht beansprucht werden, können nach erteilter Bewilligung von Vereinen und Organisationen unter dem Vorbehalt, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird, benützt werden.

1.9 Feiertage

Die Sportanlage ist am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidg. Bettag und am Weihnachtstag sowie an weiteren, von der Betriebskommission bezeichneten Tagen (z.B. Ferien, Generalreinigung) geschlossen.

Für die Benützung in der Schulferienzeit und - in Ausnahmefällen - an gesetzlichen Feiertagen, ist ein spezielles Gesuch zu stellen.

1.10 Beispielbarkeit Spielfelder

Die Rasenspielfelder, das Kunstrasenspielfeld, der Hartplatz sowie die Leichtathletikanlage dürfen nur in beispielbarem Zustand betreten werden. Über die Beispielbarkeit beziehungsweise die Sperrung der Spielfelder entscheidet der Leiter Sportanlage unter Berücksichtigung der zulässigen Maximalbelastung.

1.11 Regenerierungszeit

Mitte Juni bis Mitte August ist die Benützung der einzelnen Rasenspielfelder während mindestens sechs aufeinander folgenden Wochen untersagt, damit sich der Rasen erholen kann. Während der Winterpause (Mitte November bis Ende Februar) sind die Rasenspielfelder ebenfalls gesperrt. Im Monat März ist bei guter Witterung eine schonende Benützung der Rasenspielfelder möglich.

1.12 Hartplatz

Die Hartplätze können ausserhalb der Belegungszeiten grundsätzlich frei benützt werden.

1.13 Leichtathletikanlage

Die Leichtathletikanlage kann ausserhalb der Belegungszeiten grundsätzlich frei benützt werden.

1.14 Spezielle Benützungsbestimmungen

Für das Rasenspielfeld 6 105/68m und das Kunstrasenspielfeld 7 105/68m gelten folgende, speziellen Benützungsbestimmungen:

- a) Das Rasenspielfeld 6 und das Kunstrasenspielfeld 7 dürfen nicht als öffentlicher Platz genutzt und zur Verfügung gestellt werden. Um ein Verweilen von Unberechtigten und anderen Personen ausserhalb der Spielzeiten zu verhindern, ist der Platz ausserhalb der Betriebszeiten stets abzuschliessen.
- b) Auf dem Rasenspielfeld 6 ist das Anbringen einer Beleuchtung (z.B. mit Kandelabern wie beim Kunstrasenplatz) untersagt. Ebenfalls sind Lautsprecheranlagen untersagt.
- c) Permanente Lautsprecheranlagen sind auf dem Kunstrasenfeld 7 untersagt. Allfällige mobile Lautsprecheranlagen auf diesem Feld dürfen nicht gegen Osten gerichtet sein.
- d) Von Montag bis Freitag dauert der Spielbetrieb auf dem Rasenspielfeld 6 und dem Kunstrasenspielfeld 7 längstens bis 22.00 Uhr, am Samstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen längstens bis 18.00 Uhr, wobei der Spielbetrieb in der Regel bis maximal an fünf Samstagen pro Jahr bis längstens 20.00 Uhr verlängert werden darf.
- e) Meisterschaftsspiele werden auf dem Rasenspielfeld 6 nur als letzte aller Möglichkeiten ausgetragen und nur, wenn trotz organisatorischer Massnahmen die übrigen Plätze nicht ausreichen.

1.15 Öffentliches Feld

Als öffentliches Spielfeld wird das Rasenspielfeld 2 entlang der Riedthofstrasse bezeichnet. Es darf von jedermann von 07:00 bis 22:00 Uhr benutzt werden. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Regensdorf sind einzuhalten.

1.16 Sorgfaltspflichten, Schliessung der Anlage

Die Anlage ist mit aller gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Den Anordnungen des Anlagepersonals ist strikte Folge zu leisten. Die Anlage ist bis spätestens 22.15 Uhr (Schliessung der Halle) zu verlassen.

1.17 Haftung

Die Benützer haften für alle Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Anlagepersonal zu melden.

Für Personen- und Sachschäden (inkl. Diebstahl, auch aus Wertsachenschränken), die Benützern oder Zuschauern erwachsen, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab, soweit sie nicht durch Gesetzesvorschriften gegeben ist. Die Mieter der Sportanlage haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung vorzuweisen.

1.18 Parkordnung

Die Autos, Mofas und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Signalisationen sind zu beachten.

Bei Grossanlässen haben die Veranstalter einen Park- und Ordnungsdienst zu organisieren und den Sanitätsdienst sicherzustellen.

1.19 Fundgegenstände

Gegenstände, die von den Benützern der Anlage vergessen wurden, müssen innert vier Wochen abgeholt werden. Danach sind sie im Fundbüro der Gemeinde abzuholen.

1.20 Werbung

Für das Anbringen von Reklamen ist die Zustimmung der Betriebskommission erforderlich. Die Zustimmung entbindet den Gesuchsteller nicht von einer allfälligen Bewilligungspflicht durch die Gemeinde.

1.21 Rauchverbot

In den Gebäuden der Sportanlage ist das Rauchen untersagt.

1.22 Verkauf von Speisen und Getränken

Der Verkauf von Speisen und Getränken ist in der Regel lediglich am Kiosk und im Betriebsgebäude gestattet. Speisen und Getränke dürfen nur in Kunststoffgeschirr abgegeben werden. Der Verkauf von Alkohol ist gestattet. Die Bestimmungen zum Verkauf von alkoholischen Getränken an Jugendliche sind einzuhalten. Zudem sind die Bewilligung der Betriebskommission und ein Festwirtschaftspatent bei der Gemeinde einzuholen. Der Kiosk wird vom Kioskhalter (Vereine) auf eigene Rechnung geführt. Für die Führung von Buffetwirtschaften bei besonderen Anlässen sind die Bewilligung der Betriebskommission und ein Festwirtschaftspatent der Gemeinde einzuholen. Für Aufräumarbeiten ist der jeweilige Organisator verantwortlich.

Der Kiosk ist in sauberem Zustand abzugeben.

2. Benützungsvorschriften

2.1 Allgemeines

Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Anlagen gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

2.2 Belegungsarten

Die Anlagen können entweder zur regelmässigen Belegung (Dauerbelegung) für jeweils maximal ein Semester oder zur vorübergehenden Belegung (Einmalbelegung) benützt werden.

2.3 Belegungszeiten

Die Räume und Aussenanlagen stehen den Benützern bis längstens 22.00 Uhr zur Verfügung. Die Benutzer sind gehalten, die Dreifachhalle nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und sie pünktlich zu verlassen. Die Verlängerung der Benützungszeit bedarf einer besonderen Bewilligung des Leiters Sportanlage.

2.4 Ausfall einer Belegung

Fällt eine Veranstaltung oder eine andere vorgesehene Belegung aus, ist der Leiter Sportanlage unverzüglich, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem Anlass zu verständigen.

Die Rückerstattung der Gebühren bei Ausfall ist im Gebührenreglement geregelt.

2.5 Zutrittsberechtigung

Die Benutzer haben nur zu den in der Bewilligung bezeichneten Lokalitäten Zutritt.

2.6 Platzzuweisung

Die Platzzuweisung erfolgt, unter Berücksichtigung der Beispielbarkeit, durch den Leiter Sportanlage. Dieser entscheidet über die Beispielbarkeit.

2.7 Schuhwerk

Die Leichtathletikanlage und die Hartplätze dürfen nur mit Turnschuhen oder Nagelschuhen mit max. 6 mm langen Dornen betreten werden.

Auf dem Kunstrasen darf nur mit Noppen- oder Turnschuhen gespielt werden. Stollen-, Nagelschuhe und dergleichen sind ausdrücklich verboten.

In der Halle dürfen nur Turnschuhe benützt werden, die weder in den Ausenanlagen noch als Strassenschuhe verwendet werden. Turnschuhe mit abfärbenden schwarzen Sohlen sind untersagt.

2.8 Wurfdisziplinen

Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeführt werden. Das Hammerwerfen ist auf der gesamten Anlage verboten.

2.9 Markierungen

Für Markierungen auf den Spielplätzen sind nur Markierungsfarbe, Linienweiss (Pulver), Markierungsteller/-kegel aus Kunststoff oder Bänder gestattet.

Für die Markierung der Fussball-Spielfelder (ausser Spielfelder für Piccolo-Spiele) und das Einhängen der Tornetze ist das Anlagepersonal verantwortlich.

Wenn die Markierung nicht durch das Anlagepersonal erfolgt, sind deren Instruktionen zu befolgen.

2.10 Fussballtore, Fahnen usw.

Juniorenfussballtore dürfen auf den Rasenspielfeldern und dem Kunstrasenspielfeld nur mit separater Verankerung (Sicherheit) benützt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung müssen alle Geräte (Tore, Fahnen usw.) wieder an ihren Bestimmungsort zurückgebracht werden. Am Aufbewahrungsort sind alle Gerätschaften zu sichern.

2.11 Materialbenützung

Die Benutzer der Anlage können das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Material benützen. Es ist im Magazin abzuholen und gereinigt wieder zurückzubringen.

2.12 Materialverwaltung

Jede Benutzerorganisation stellt einen Materialverwalter, der für die gebrauchten Anlagen und das Material dem Anlagewart gegenüber verantwortlich ist. Er hat sich an die Weisungen des Anlagepersonals zu halten.

2.13 Leichtathletikgeräte

Das Bereitstellen und Abräumen der Leichtathletikgeräte ist Sache der Benutzer.

2.14 Zuschauerzutritt

Den Zuschauern ist das Betreten der Laufbahnen, der Sprung- und Wurfanlagen, der Rasen- und Kunstrasenspielfelder sowie der Hallenspielfelder verboten. Die Benutzer der Anlage sind dafür verantwortlich, dass diese Vorschrift eingehalten wird.

2.15 Ordnungspflicht

Die Benutzer haben die Anlage nach Beendigung des Trainings in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die vorhandenen Geräte sind nach den Weisungen des Anlagepersonals zu behandeln.

2.16 Weisungen am Anschlagbrett

Die Weisungen gemäss Anschlagbrett sind zu befolgen.

3. Bewilligungsmodalitäten

3.1 Bewilligungspflicht

Für die organisierte Benützung der Sportanlage Wisacher bedarf es in jedem Fall einer Bewilligung der Betriebskommission.

3.2 Zuständigkeit

Über alle Benützungsgesuche entscheidet die Betriebskommission in Verbindung mit dem Leiter Sportanlage.

3.3 Bedingungen Belegungsgesuch

Belegungsgesuche sind dem Leiter Sportanlage mit dem offiziellen Formular einzureichen. Bei Bedarf kann ein Versicherungsnachweis verlangt werden.

In den Belegungsgesuchen sind die einzelnen Objekte (Aussenanlagen, Gebäude) und die gewünschten Daten und Zeiten genau anzugeben.

3.4 Rechtsanspruch

Alle Bewilligungen zur Benützung werden von der Betriebskommission auf Zusehen hin erteilt. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Bei veränderten Verhältnissen können Bewilligungen widerrufen werden.

3.5 Teilnehmerzahl

Vereine oder Organisationen, welche die Anlage benützen wollen, haben sich auf Verlangen über eine Mindestbeteiligung von 12 Aktivmitglieder (Kraftraum 6) vorzuweisen. Wird diese Zahl unterschritten, kann die Bewilligung zur Benützung entzogen werden.

3.6 Kurzfristige Belegungen

Die Betriebskommission ist ermächtigt, in Ausnahmefällen regelmässig vergebene Räume und Plätze für Veranstaltungen, Kurse und dergleichen sowie für militärische Belegungen anderweitig zu vergeben. Die betroffenen regelmässigen Benützer werden davon möglichst frühzeitig orientiert.

3.7 Dauerbelegungen

Die Dauerbelegungen werden 2 x jährlich (im Januar für Sommersemester, im Juli für Wintersemester) festgelegt. Die bisherigen Dauerbenützer haben Vorrang. Wenn es die Not erfordert, haben Dauerbenützer mit zeitlichen Verschiebungen zu rechnen. Solche Änderungen sind mit den Betroffenen rechtzeitig abzusprechen. Im Verlaufe des Jahres eingereichte Gesuche für Dauerbelegungen können nur im Rahmen der noch verfügbaren Lokalitäten bewilligt werden; ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Der Fussballclub hat - sobald die Meisterschafts- und Cupspieltermine durch den Verband bekannt sind - diese sofort schriftlich der Betriebskommission mitzuteilen.

Bei Bedarf müssen an einer Terminsitzung mit den betroffenen Benützern die Belegungen für die bevorstehende Saison bereinigt werden. Es ist den Benützern gestattet, während der Saison um weitere Belegungen bei der Betriebskommission nachzusuchen.

3.8 Einmalbelegungen

Gesuche für Einmalbelegungen sind mindestens 30 Tage vor dem Anlass dem Leiter Sportanlage einzureichen. Für nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche besteht kein Anspruch auf Behandlung.

3.9 Kontaktperson

Die vom Gesuchsteller bezeichnete Kontaktperson ist dem Leiter Sportanlage gegenüber für Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich und hat bei Beschädigungen den Gesuchsteller zu vertreten. Bei Einmalbelegungen ist sie ausserdem für die Übernahme und Abgabe verantwortlich.

3.10 Priorität

Wenn für einzelne Lokalitäten mehrere Belegungsgesuche vorliegen, wird nach folgender Priorität entschieden:

- ortsansässige Vereine, Institutionen mit öffentlichem, gesundheitsförderndem oder karitativem Charakter
- ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub
- auswärtige Vereine
- kommerzielle Unternehmen

3.11 Mitteilung der Bewilligung

Die Bewilligung zur Belegung wird mittels Formular erteilt. Von diesem Reglement abweichende oder ergänzende Bestimmungen werden mit der Bewilligung mitgeteilt.

Falls die Betriebskommission ein Benützungsgesuch ablehnt, wird dies dem Gesuchsteller schriftlich und begründet mitgeteilt.

3.12 Abtausch von Belegungen

Ohne Kenntnis und ausdrückliche Bewilligung des Leiter Sportanlage ist es nicht erlaubt, dass einzelne Benützer ihre Belegung untereinander austauschen.

4. Besondere Vorschriften

4.1 Ordnungspflicht

Die Benützer sind verpflichtet, in allen Lokalitäten, insbesondere in den Garderoben und Aborten, für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren, die Sportgeräte nach der Benützung wieder gereinigt zu versorgen.

4.2 Mithilfe bei der Reinigung

Grundsätzlich ist das Anlagepersonal für die Reinigung verantwortlich. Bei starker Verschmutzung können die Benützer zur Mithilfe bei den Reinigungsarbeiten verpflichtet werden. Die Organisatoren können mit der Bewilligung verpflichtet werden, auf ihre Kosten die Grobreinigung und Entsorgung von Abfällen vorzunehmen.

4.3 Dreifachhalle

Ballspiele in Gängen und Nebenräumen sind verboten.

Das Verwenden von Harz ist verboten. Bei Zuwiderhandlung werden die Reinigungskosten zu Lasten des Benützers verrechnet.

Das Verwenden von Material und die Ausführung von Übungen, die auf dem Fussboden Druckstellen hinterlassen, sind nur mit zweckmässiger Unterlage erlaubt. Kugelstossen ist nur mit den dafür vorgesehenen Spezialkugeln erlaubt.

4.4 Grümpelturniere und andere Anlässe, Festzelte

Grümpelturniere dürfen nur auf den Rasenspielfeldern 2 und 3 entlang der Riedthofstrasse ausgetragen werden.

Auf dem Rasenspielfeld 6 und dem Kunstrasenspielfeld 7 ist die Durchführung von Grümpelturnieren untersagt.

Festzelte werden nördlich der Wiesackerstrasse oder westlich des Kunstrasenplatzes aufgestellt. Diesfalls dürfen die Lautsprecher nicht gegen Osten ausgerichtet sein.

4.5 Benützung von Mobiliar und Einrichtungen

Bewegliches und unbewegliches Mobiliar sowie Einrichtungen irgendwelcher Art stehen den Benützern nur soweit zur Verfügung, als dies in der Benützungsbewilligung festgehalten ist. Die Musikanlage in der Dreifachhalle sowie die Beschallungsanlage für die Aussenanlage darf nur von instruierten Personen bedient werden; das Anlagepersonal erteilt bei der ersten Benützung die entsprechenden Instruktionen.

4.6 Bewegliche Turngeräte

Bewegliche Turngeräte in den Hallen, soweit nicht in Kästen verschlossen, stehen den Benützern zur Verfügung. Sämtliche Geräte müssen getragen und dürfen auf keinen Fall auf dem Boden geschleift werden. Barren dürfen nicht auf den Rollen in der Halle stehen gelassen werden. Mattenwagen sind nach Gebrauch geordnet in den Geräteraum zurückzubringen. Aus den Hallen dürfen ohne Bewilligung keine Turngeräte ins Freie genommen werden.

4.7 Umstellung von Mobiliar

Mobiliar darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Anlagewart umgestellt werden. Das Anlagepersonal kann verlangen, dass die Benutzer die frühere Anordnung des Mobiliars selbst wieder herstellen.

4.8 Einstellen von Mobiliar und Geräten

Eigenes Mobiliar und Geräte in Lokalitäten einzustellen, ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Leiters der Sportanlage Wisacher möglich. Der Betreiber lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit allfälligen Beschädigungen oder Diebstählen ab.

4.9 Garderoben und Duschen

In der Bewilligung zur Belegung der Dreifachhalle und den Aussenanlagen ist die Benützung von Garderoben und Duschen inbegriffen.

Die Benützungsgebühren für Einzelbelegungen sind im Gebührenreglement festgehalten.

4.10 Fahrverbot

Auf den Verbindungswegen der Aussenanlage und auf sämtlichen Anlageteilen gilt ein allgemeines Fahrverbot.

Das Befahren der Anlage mit Inlineskates, Rollbrettern und Fahrzeugen aller Art sowie mit fahrzeugähnlichen Geräten ist verboten.

4.11 Verbote

Unberechtigten wird verboten, das Areal der Sportanlage Wisacher von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr zu betreten oder sich darauf aufzuhalten.

Ausserdem verboten ist Feuer oder Feuerwerk zu entfachen, Picknick zu veranstalten, Alkohol zu konsumieren, Waffen aller Art, Soft-Guns und dergleichen zu tragen oder zu benutzen, Tiere mitzuführen oder laufen zu lassen und Fahrzeuge aller Art ausserhalb der markierten Parkfelder abzustellen.

5. Benützungsgebühren

5.1 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind gesondert festgehalten.

5.2 Anpassung

Der Gemeinderat passt die Gebühren den jeweiligen Verhältnissen an.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

6.1 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Benützungsreglement werden Fehlbare vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

6.2 Sanktionen

Vereine, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Benützungsreglements übertreten oder die Anweisungen des Anlagepersonals nicht befolgen, können von der Benützung zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden, ohne Anspruch der Verursacher auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes oder der Platzmiete. Für Beschädigungen oder Verunreinigungen der Anlagen haften die Fehlbaren.

6.3 Rechtsweg

Reklamationen und Beschwerden sind schriftlich an die Betriebskommission der Sportanlage Wisacher zu richten. Gegen Anordnung und Entscheide der Kommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

6.4 Inkrafttreten ¹⁾

Dieses Benützungsreglement ersetzt dasjenige vom 1. Mai 1993 und tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.

Regensdorf, 12. Dezember 2006

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsidentin
E. Kuczynski

Schreiber
P. Vögeli

¹⁾ Reglement angepasst mit GRB 457 vom 14. Dezember 2010

I. Anhang über die Benützung des Kiosks

7.1 Dauerbelegung des Kiosks

Der Dauermieter ist gemäss Entscheid der Betriebskommission bis auf weiteres berechtigt, den Kiosk dauerhaft zu belegen.

7.2 Verantwortlichkeiten/Haftung des Dauermieters

Der Dauermieter ist dafür verantwortlich, dass die Nutzung entsprechend dem Betriebsreglement umgesetzt wird.

Der Dauermieter ist dafür verantwortlich, dass die Kiosklokalität sorgfältig benutzt wird und hat für die Kosten der Instandstellung im Schadenfall aufzukommen, welche durch Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit bei Selbstnutzung oder Fremdnutzung entstehen.

Der Dauermieter organisiert mit dem Leiter der Sportanlage Wisacher die Terminplanung für die Einzelbelegung.

7.3 Kiosknutzung

Die Kiosknutzung soll, nach vorgängiger Anmeldung, weiterhin für alle Vereine möglich sein. Dabei wird zwischen zwei Nutzungsformen unterschieden:

1. Autonome Nutzung durch den entsprechenden Verein auf eigene Rechnung.
2. Der Dauermieter betreibt den Kiosk, der entsprechende Verein partizipiert am Erfolg. Der Rahmen ist Sache beider Parteien.

Im Fall der Nutzung durch einen anderen Verein, räumt der Dauermieter die Kiosklokalität. Der Dauermieter ist berechtigt, die Getränke, die Verpflegung sowie die vereinseigenen Infrastrukturen für die Zeit der Fremdnutzung in den dafür vorgesehenen, abschliessbaren Schränken unterzubringen.

7.4 Belegung

Die Belegungsplanung erfolgt im Frühling und im Herbst. Die Belegungsgesuche sind schriftlich an die Betriebskommission bis spätestens Ende Oktober und Ende März für die Belegung des folgenden Semesters einzureichen. Bei Terminkollisionen hat der Dauermieter keinen Vorrang. Bei Unklarheiten entscheidet die Betriebskommission.

7.5 Öffnungszeiten

Der Kiosk kann durch den Dauermieter werktags von 17.00 - 22.00 Uhr geöffnet werden. An Samstagen und Sonntagen ist er jeweils eine Stunde vor Spielbetrieb, bis zwei Stunden nach letztem Sportbetrieb, längstens jedoch bis 22.00 Uhr geöffnet.

7.6 Nutzung Mobiliar

Die von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Grundinfrastruktur des Kiosks sowie das Mobiliar, stehen allen Vereinen zur Verfügung. Die Sorgfaltspflicht liegt während der Nutzung in der Verantwortung des jeweiligen Vereins.

Die Aufsicht über das Mobiliar obliegt dem Leiter der Sportanlage Wisacher. Ansprechpartner ist für ihn der Dauermieter. In Schadensfällen, welche bei der Fremdbenützung durch andere Vereine entstehen, hat der Dauermieter mit Regress auf den Drittverein für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes besorgt zu sein. Es ist Sache des Dauermieters, für die Übergabe der Fremdnutzung besorgt zu sein.

7.7 Alkoholausschank

Der Ausschank von Alkohol ist erlaubt.

Bei unverhältnismässigem Alkoholkonsum behält sich der Vermieter vor, den Ausschank zu verbieten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Punkt 1.21.

7.8 Haftpflichtversicherung

Der Dauermieter hat für die Dauerbelegung der Kiosklokalität entsprechende Versicherungen (Feuer, Wasser, Vandalismus, etc.) abzuschliessen.

7.9 Mietvertrag

Zwischen der Gemeinde und dem Dauermieter ist für die Zeit der Dauerbelegung ein Mietvertrag abzuschliessen. Die entsprechenden Konditionen sind dort geregelt.

7.10 Anschaffungen

Für Anschaffungen von Mobiliar stellt die Betriebskommission dem Gemeinderat Antrag.

7.11 Reinigung

Die Reinigung der Kiosklokalität sowie der Nutzungsbereiche liegt in der Verantwortung der jeweiligen Nutzer.

Der Dauermieter hat zu gewährleisten, dass die nähere Umgebung (Adliker,- Wiesacker,- Moosacker,- Riedthofstrasse) nicht vom Abfall der verkauften Produkte verschmutzt wird.

7.12 Weitere Bemerkungen

Der Dauermieter ist bei Anstellung von Arbeitnehmern verpflichtet, das Arbeitsgesetz einzuhalten.